

Vergabeordnung

verabschiedet am 04.02.2016 in der Fachbereichssitzung; zuletzt geändert am ...

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung für die Vergabe von Geldmitteln aus dem „Fonds für studentische Initiativen“ der SVB-Mittel (im Folgenden Fonds).

§ 2 Antrag

(1) Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei der Fachbereichsvertretung zu stellen.

Anträge, die fristgerecht an die Fachschaft gestellt werden, gelten als gültiger Antrag. Die Fachschaft hat Anträge, die bei ihr eingehen, unverzüglich an die Fachbereichsvertretung weiterzuleiten.

(2) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen Fakultät.

(3) Die Bestimmungen des § 5 a der Geschäftsordnung des Fachbereichs findet Anwendung. Abweichend von § 5 a Abs. 1 S. 1 ist ein Antrag auf Förderung ab einer Höhe von 2000 € schon 30 Stunden vor der Fachbereichssitzung einzureichen, die der Fachbereichssitzung der Abstimmung vorausgeht. Auf dieser, der Abstimmung vorausgehenden Sitzung, hat die Fachbereichsvertretung über den Antrag zu informieren.

(4) Die Antragsstellenden haben ihren Antrag auf der Fachbereichssitzung, in der über den Antrag abgestimmt wird, vorzustellen.

(5) Die Abstimmung über die Anträge findet auf der Fachbereichssitzung statt. Die Entscheidung über die Bewilligung eines Antrages erfolgt, unter der Voraussetzung der Beschlussfähigkeit, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Entscheidungskriterien

(1) Gem. § 1 Abs. 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) Baden-Württemberg können nur Projekte gefördert werden, die der Sicherung von Studium und Lehre dienen.

(2) Abgesehen davon entscheiden die stimmberechtigten Anwesenden gem. § 19 Abs. 1 der Ordnung zum Ablauf der Vergabe des studentischen Anteils der Qualitätssicherungsmittel (Studierendenvorschlagsbudget) der Universität Freiburg nach freiem Ermessen über die Anträge.

Beurteilt werden die Anträge nach der Größe des Nutzens der geplanten Maßnahme für möglichst viele Studierende. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, inwieweit der Inhalt des Antrages

- a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,
- b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,

- c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,
- d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,
- e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.

§ 3 Hohe Förderung pro Teilnehmer*in

Übersteigt in einem Antrag die Förderung, berechnet pro Teilnehmer*in, 40 €, so sind für die Bewilligung des Antrages 2/3 der Stimmen erforderlich.

§ 4 Förderung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden

(1) Die Förderung der Teilnahme an auswärtigen Seminaren mit Übernachtungen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die nicht eingeschriebene Studierende sind, kann ebenfalls beantragt werden.

(2) Es sollen nur solche wissenschaftlichen Mitarbeitenden gefördert werden, die höchstens eine 30% Stelle haben. Die Höhe der Förderung darf die der studentischen Teilnehmenden des jeweiligen Seminars nicht übersteigen. Ansonsten finden die Bestimmungen dieser Vergabeordnung auch auf die Förderung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmung

(1) Diese Vergabeordnung tritt in Kraft, wenn sie gemäß § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet wurde.

(2) Ein Antrag auf Änderung dieser Vergabeordnung muss auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht werden. Auf der zweiten dieser Sitzungen wird über den Änderungsantrag abgestimmt. Für eine Änderung sind 2/3 der Stimmen erforderlich.

(3) Diese Vergabeordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vergabeordnung ersetzt wird oder der Fonds dauerhaft nicht mehr vorhanden ist. Die Verabschiedung einer neuen Vergabeordnung muss unter den in § 5 Abs. 2 S. 2 genannten Voraussetzungen erfolgen.

